

diesen insgesamt bezogen haben. Man vermutet, daß es sich um die Grafschaft im Flutwiddegau gehandelt hat, der sich oberhalb von Celle am Südufer der Aller hinzog und in Quellen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein paarmal erwähnt wird¹⁰⁴. Zwei Fälschungen des 12. Jahrhunderts, die jeweils eine Besitzliste für St. Michael in Hildesheim enthalten, behaupten, daß 1022 verschiedene Orte *in pago Flutwidde in prefectura Thammonis* gelegen seien¹⁰⁵. Diese Angaben werden im allgemeinen als zuverlässig betrachtet, wenngleich ein zwingender Beweis dafür nicht erbracht worden ist. Thammo (= Thankmar) gilt vermutlich zu Recht als der Bruder Bischof Bernwards. Nun war die Grafschaft früher im Besitz des Pfalzgrafen Dietrich und dann seines Sohnes Sirus gewesen¹⁰⁶. Der erstere war 995 gestorben¹⁰⁷, der letztere vermutlich wenige Jahre später, jedenfalls wohl vor 1013. Wenn Dietrich, wie man annimmt¹⁰⁸, auch der Vater Thammos (und Bernwards) war, dürfte die Grafschaft nach dem Tod des Sirus in die Hände Thammos, also seines (und Bernwards) Bruders, gelangt sein. Unter diesen Umständen hätte das Diplom nicht den Zweck gehabt, Bernward im Jahr 1013 für eine unmittelbar bevorstehende Nachfolgeregelung freie Hand zu lassen (wozu es keiner Urkunde bedurft hätte), sondern ihm nach dem (vielleicht voraussehbaren?) kinderlosen Tod seines Bruders ein Mitspracherecht bei der Wiederverleihung der Grafschaft zu sichern. Tatsächlich

¹⁰⁴) DDH III 282, 326; siehe auch DH II 260 und K. J a n i c k e, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1 (1896) S. 66 Nr. 67, S. 72 Nr. 69.

¹⁰⁵) J a n i c k e a.a.O.; vgl. ferner DKo II 26: *in pago Valen ... in comitatu Dancmari comitis*.

¹⁰⁶) Wenn man sich strikt an den Wortlaut von DH II 259 hält und keine Verschreibung (*quod* statt *quem*) annimmt, muß das *quod* auf *castellum* bezogen werden. Das würde bedeuten, daß Dietrich und Sirus nicht die Grafschaft um die Mundburg, sondern bloß diese selbst gehabt hätten. Das wäre zwar merkwürdig, weil dann Bernward, der Erbauer der Burg, sie zunächst nicht behalten hätte, aber da er mit den beiden Grafen verwandt gewesen zu sein scheint, wäre das immerhin denkbar. In dem Verzeichnis der (verlorenen) Hildesheimer Diplome aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts ist die Ausdrucksweise, hier auf die Vorurkunde von DH II 259 bezogen, eindeutig fehlerhaft: *Octavum idem [scil. Bischof Bernward] ab eodem [scil. Otto III.] de comitatu quod pendet ad castellum Mundburg dictum, quod laboriose opposuit inimicis crucis Christi prescriptus episcopus*; siehe E. M ü l l e r, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg, in: AUF 2 (1909) S. 512. Im übrigen ist das Problem im Hinblick auf die hier zu verfolgende Fragestellung von untergeordneter Bedeutung.

¹⁰⁷) Thietmar von Merseburg, Chron. IV 20, ed. R. H o l t z m a n n, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. 154.

¹⁰⁸) R. W e n s k u s, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Göttingen phil.-hist. Kl. 3. Folge 93 (1976) S. 141–145.